

01.03 Personaleinsatz

01.03.01 Qualifikationen und Kompetenzen für die Arbeitsaufgaben festlegen und Beschäftigte (auch Aushilfen und Telearbeitskräfte) entsprechend einsetzen

Die Beschäftigten sind die wichtigsten Ressourcen des Bistums Fulda. Der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und der Gesundheit sind dem Bistum aus dem christlichen Selbstverständnis und zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit ein Anliegen.

Anhand der Funktionsbeschreibungen auf jede Stelle werden die Belastungen der Tätigkeiten ermittelt. Bei der Auswahl des Mitarbeiters wird dieses berücksichtigt. Mitarbeiter, die Aufgaben im Arbeitsschutz übernehmen, erhalten die hierfür erforderlichen und notwendigen Qualifikationen, Kompetenzen und Mittel.

01.03.02 Qualifikationsnachweise überprüfen und dokumentieren

Anhand der Funktionsbeschreibung werden erforderliche Qualifikationen ermittelt. Somit werden die Rechte und Pflichten im Arbeitsschutz eingehalten.

Erforderliche Fortbildungen werden anhand der Funktionsbeschreibung ermittelt und durchgeführt. Vor Aufnahme und in regelmäßigen Abständen werden die Mitarbeiter im Arbeitsschutz unterwiesen. Erforderliche Voraussetzungen und Qualifikationen sind in der Funktionsbeschreibung enthalten. Fortbildungsbescheinigungen werden in der Personalakte hinterlegt. Unterweisungen werden rechtssicher dokumentiert.

(AGS EFM 04.01 VA_Information der Beschäftigten).

01.03.03 Körperliche Voraussetzungen überprüfen und dokumentieren – zum Beispiel Eignungsuntersuchung

Die betriebsärztliche Versorgung im Bistum Fulda wird durch die vertraglich verpflichteten Arbeitsmediziner sicher gestellt (AGS EFM-FD 05.01 VA_Betreuung und Beratung).

Anhand der Funktionsbeschreibung, Gefährdungsbeurteilung, die körperlichen Voraussetzung des Mitarbeiters und den gesetzlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Vorschriften werden die erforderlichen Untersuchungen.

(05.01.02 Betriebsarzt/Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit beauftragen/festlegen Arbeitsmedizinische Betreuung im Bistum Fulda) sichergestellt.

01.03.04 Beschäftigungsbeschränkungen berücksichtigen – z.B. Jugendarbeitsschutz, Mutterschutz

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und Funktionsbeschreibungen werden die gesetzlichen Beschäftigungsbeschränkungen ermittelt und umgesetzt.

01.03.05 Neuen Beschäftigten, Aushilfen, Telearbeits- und Zeitarbeitskräften die notwendigen betriebsspezifischen Qualifikationen und Kompetenzen vermitteln und sie sorgfältig einweisen

(Umsetzung erfolgt durch Einhaltung der oben genannten Punkte)